



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Inzahlungnahme oder Ankauf von gebrauchten Fahrzeugen von B-R-S, Busumbau und Reisemobilservice, 59597 Erwitte, nachfolgend BRS genannt.

1. Inzahlungnahme oder Ankauf für ein Gebrauchtfahrzeug mit 12-monatiger Sachmangelhaftung. Der Verkäufer des Gebrauchtfahrzeuges hat die Möglichkeit, über BRS eine Gebrauchtwagen Garantievorsicherung abzuschließen, deren Kosten für Versicherung, Selbstbeteiligung und Versicherungsvoraussetzungen (Prüfplan DCHV) zu übernehmen sind.

Es gelten folgende Formulierungen ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaft:

technisch und / oder optisch einwandfrei / mängelfrei

frei von Wasserschäden

hagelfrei

unfallfrei

keine Frostschäden

kein Mietfahrzeug / keine Vermietung

Funktion aller Ein- / Anbauteile

Kein Ölverlust

Der Vertragspartner von BRS versichert, dass keine Mängel dieser oder anderer Art vorhanden sind.

- a. Der Verkäufer hat die Pflicht, das Gebrauchtfahrzeug unverzüglich - nach vorheriger Terminabsprache - und kostenfrei BRS zur technischen Überprüfung vorzuführen. Falls Mängel, die nicht angegeben wurden, am Gebrauchtfahrzeug festgestellt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, diese in einem Fachbetrieb seiner Wahl beseitigen zu lassen. Andernfalls hat BRS das Recht, die Instandsetzung selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen vornehmen zu lassen. Die entstanden Kosten werden dem Differenzbetrag der Aufzahlung hinzugerechnet. Treten zwischen Überprüfung und Fahrzeugabgabe oder Fahrzeugtausch Mängel auf, ist der Verkäufer verpflichtet, BRS schriftlich davon zu unterrichten und die Kosten zur Beseitigung zu tragen.
  - b. Der Verkäufer versichert, das Fahrzeug ordnungsgemäß bezahlt zu haben und die Freiheit von Rechten Dritter.
  - c. Kilometerangaben jeweils bei Vertragsabschluß.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Lippstadt.
  3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Käufers gegenüber dem Verkäufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.